

Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen

Wer trägt die Verantwortung bei einem Event und wie weit ist sie delegierbar? Was ist Gehilfenhaftung und welche Konsequenzen folgen? Diesen Fragen gehen wir in der zweiten Ausgabe der Artikelreihe «Brennpunkt Veranstaltungssicherheit» auf den Grund.

TEXT: TILMAN ALBRECHT & MARKUS GÜDEL

Der Veranstalter hat, wie in Proscenium 1/2016 beschrieben, eine Sorgfaltspflicht gegenüber seinen Gästen und dem Umfeld, das durch die Auswirkungen seiner Veranstaltung betroffen ist. Diese Sorgfaltspflicht umfasst nicht nur seine eigenen Leistungen. Nach Art. 55 OR haftet der Geschäftsherr für den Schaden, «den einer seiner Arbeitnehmer (...) in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht haben». Da ist jedoch immer ein Abhängigkeitsverhältnis zum Veranstalter nötig.

Der Veranstalter kann sich von dieser Haftung befreien. Dann nämlich, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Anders gesagt: Wenn der Veranstalter beispielsweise von der fehlenden Qualifikation oder der momentanen körperlich schlechten Verfassung des Mitarbeiters weiss und ihn trotzdem arbeiten lässt, kann dies zu Haftungsfällen seitens des Veranstalters führen.

Unter Umständen kann der Veranstalter sogar für Schäden von selbstständigen externen Dienstleistern verantwortlich gemacht werden (Art. 101 OR). Dies dann, wenn sie als Subunternehmer für den Veranstalter auftreten und einen Schaden verursachen, der aus der vereinbarten Tätigkeit heraus entsteht. In diesem Fall bleibt dem Geschädigten nur, sich direkt gegen den Schädiger zu wenden.

Analogie für Veranstaltungstechnik

Auch für Freelancer kann gehaftet werden. Das Unternehmen muss daher im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellen, dass ein Techniker für seine vorgesehene Tätigkeit geeignet ist. Steht dieser beispielsweise unter Drogeneinfluss oder ist er übermüdet, darf ihn das Unternehmen nicht beschäftigen. Dies gilt auch für offensichtlich fehlende fachkundige Eigenschaften (Rigging etc.).

Verantwortung übertragen

Verantwortung kann durch Delegation an Einzelne oder Gruppen übertragen werden. Erfolgt eine Delegation schriftlich (was empfehlenswert ist), ist der Inhalt für

« Eine Person, die unter Drogeneinfluss steht, darf man nicht beschäftigen. »

beide Seiten klar und kann zur Beweisführung dienen.

Um Verantwortung übernehmen zu können, ist jedoch auch ein Entscheidungsspielraum notwendig, ohne den sich eigenständiges Denken und Handeln nicht entfalten kann. Mit einer Delegation sollten daher auch Kompetenzen übertragen werden, damit die Aufgabe eigenständig erfüllt werden kann. Soll der Freelancer beispielsweise ein Werk errichten, muss

er die dafür nötigen Mittel abrufen können, ohne die es ihm nicht möglich wäre, das Werk zu errichten. Wie eine Aufgabe erfüllt werden soll, kann durch Vorgaben (Pflichtenhefte, Aufgabenumschreibungen in Vereinbarungen etc.) eingegrenzt werden.

Kann man Verantwortung vollständig abgeben?

Eindeutig nein! Der Delegierende trägt immer weiterführende Pflichten im Bereich der Überwachung und Kontrolle der korrekten Aufgabenerfüllung. Je nach rechtlicher Qualifikation der Aufgabendelegation entstehen so unterschiedliche Pflichten seitens des Delegierenden. Selbstredend ist der Aufgabeneempfänger auch verantwortlich für die korrekte Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben. Er wird durch seine gesetzlichen Erfüllungspflichten unter anderem gehalten, bei fehlendem Know-how Fachleute oder Drittmeinungen beizuziehen, um die Aufgabenerfüllung und -Kontrolle gewährleisten zu können.

Es gilt daher: Aufgaben können delegiert werden, die Kontrollpflicht dagegen nicht! Die Kontrollverantwortung (und damit die Gefahr von resultierenden rechtlichen Regressansprüchen) bleibt immer beim Delegierenden.

Beispiel aus der Praxis

Der Veranstalter V beauftragt den technischen Dienstleister D (Veranstaltungstechnikunternehmen) mit der Erstellung eines Bestuhlungsplans, unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwegedimensionierung. Zudem



Wer die Verantwortung für einen sicheren Event trägt, muss vor dem Event geklärt sein, am besten schriftlich.

Foto: Giuventüna Pontresina

soll er vor Ort die Notausgangsbeschilderung installieren.

Beim Aufbau der Veranstaltung fällt einem Techniker von D auf, dass ein Fluchtweg durch Dekorationswände unzulässig verengt ist. Er meldet dies seinem Vorgesetzten, dem Projektleiter. Dieser meldet den Zustand des verengten Fluchtwegs erst nach einiger Zeit (die Veranstaltung hat mittlerweile begonnen) dem V, da er einer persönlichen Konfrontation eigentlich aus dem Weg gehen möchte. V wird in unserem Fall vertreten durch eine Eventmanagerin E, welche die Veranstaltungsleitung innehat. E winkt ab und meint, die Fluchtwege inkl. der Dekorationswände seien durch die Feuerpolizei genehmigt worden.

Die bauliche Verengung des Fluchtwegs durch die Dekorationswände besteht also weiterhin, hinzu gekommen sind mittlerweile 15 mobile Garderobenschränke und ein Lüftungsschlauch sowie zahlreiche Europaletten und loses Material am Boden, das sich direkt im Fluchtweg befindet.

Rechtlich gesehen wäre ein solches Szenario, wenn es denn zu einer Gefährdung von Personen und Material kommen würde, ein Albtraum. Das Fallbeispiel

zeigt auf, dass Verantwortlichkeiten laufend entstehen und sich verändern können. Verantwortung kann zwar delegiert werden, die Kontrollpflicht obliegt jedoch dem Auftraggeber weiterhin selbst. Nehmen wir zum Beispiel die Aussage der Feuerpolizei: Trotz ihrer Aussage, dass die besichtigte Location sicher sei, kann sie später nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nachträglich Material im Fluchtwegbereich deponiert wird. Den korrekten Zustand aufrechtzuerhalten bleibt weiterhin im Verantwortungsbereich des Veranstalters.

Happige Konsequenzen

Unfälle bei Veranstaltungen können für die verantwortlichen Institutionen und Personen strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Beim Strafrecht sei unter anderem auf die Delikte gegen Leib und Leben (u. a. Körperverletzung) sowie gegen das Eigentum (Sachbeschädigung) durch Unterlassen hingewiesen. Strafbarkeit durch Unterlassen bedeutet: «Wer gestützt auf eine [...] Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht zum Tätigwerden verpflichtet ist, kann durch Unterlassen eben dieser Pflicht gleiches Unrecht begründen, wie wenn er den eingetretenen Erfolg durch

tätiges Handeln (aktiv) herbeigeführt hätte.» Im Zivilrecht bestehen beim Eintritt einer Schädigung zahlreiche gesetzliche Anspruchsgrundlagen, die den Schaden selbst und häufig auch den daraus resultierenden Folgeschaden gegenüber dem Schädiger und dessen Vertragspartnern einfordern lassen. Auch hier spielt die Sorgfaltspflicht eine zentrale Rolle, um sich allenfalls gegen einen Schadensersatzanspruch erfolgreich wehren zu können.

► AUSBLICK

In der nächsten Ausgabe beleuchten die Autoren das Thema «Prüfpflicht für Veranstaltungstechnik?»

ZU DEN AUTOREN:

Tilman Albrecht ist Meister für Veranstaltungstechnik und Fachmeister für Veranstaltungssicherheit. Er entwickelt Sicherheitskonzepte und ist im Bereich Veranstaltungstechnik und Veranstaltungssicherheit mit seinem Unternehmen Eventuality (www.eventuality.ch) tätig.

Rechtsanwalt Markus Güdel ist Lichtdesigner für Theater- und Musicalprojekte, Geschäftsleiter der light.vision Lichttechnik GmbH in Luzern und berät und vertritt als Rechtsanwalt Kulturschaffende rund um Rechtsfragen im Kulturbereich (www.guedel.info bzw. www.kulturjurist.ch).